

# RS Vwgh 1990/9/26 89/13/0265

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §200 Abs1;

BAO §77 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/13/0094 Besprechung in: ÖStZB 1991, 188;

### Rechtssatz

Derjenige, dem gegenüber Abgaben, die bisher vorläufig festgesetzt waren, nunmehr endgültig festzusetzen sind, kommt iSd § 77 Abs 1 BAO als Abgabenschuldner in Betracht, und zwar auch schon in bezug auf jene Abgaben, die wegen der strittigen Zurechnung von Einkünften zunächst vorläufig festgesetzt wurden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130265.X02

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)